



Nr. 510.1

Polzeiverordnung der Gemeinde Bäretswil (PVO)

vom 8. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen	4
Art. 2	Gegenstand	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 5	Hilfeleistung.....	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	4
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Schutzvorrichtungen	5
Art. 8	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	5
Art. 9	Jugendschutz	5
Art. 10	Schiessen	5
Art. 11	Schiessgelände	6
III.	Immissionen	6
Art. 12	Immissionsschutz	6
Art. 13	Gartenabfälle.....	6
IV.	Lärm.....	6
Art. 14	Ruhezeiten.....	6
Art. 15	Feuerwerk, Himmelslaternen und Feuern im Freien	7
Art. 16	Veranstaltungen im Freien	7
Art. 17	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit und Sport	7
Art. 18	Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen	7
V.	Öffentliches und privates Eigentum.....	7
Art. 19	Grundsatz	7
Art. 20	Benützung des öffentlichen Grundes.....	7
Art. 21	Strassen, Plätze und Fusswege.....	8
Art. 22	Plakate	8
Art. 23	Rettungseinrichtungen.....	8
Art. 24	Schutz des öffentlichen Grundes.....	8
Art. 25	Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes	9
Art. 26	Schneeräumung.....	9
Art. 27	Campieren und Nächtigen im Freien.....	9
Art. 28	Spontanhalte von Fahrenden	9
Art. 29	Fundgegenstände	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....	9
Art. 30	Schliessungsstunde.....	9
Art. 31	Sammlungen, Betteln	10
VII.	Tiere.....	10

Art. 32	Haltung und Aufsicht.....	10
VIII.	Bewilligungen und Strafen	10
Art. 33	Bewilligungen	10
Art. 34	Vollzug und Vollstreckung.....	10
Art. 35	Verwaltungszwang	10
Art. 36	Strafen und Ordnungsbussen.....	11
Art. 37	Gebühren und Kosten	11
IX.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 38	Aufhebung bisheriges Recht.....	11
Art. 39	Inkrafttreten.....	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden die aktuelle Gemeindeordnung sowie das kantonale Polizeigesetz und Polizeiorganisationsgesetz mit den dazugehörigen Erlassen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bärenswil.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 3 Zuständigkeit

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

³ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen,
- d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen,
- e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere die Verunreinigung, Beschädigung und Veränderung zu betreiben,
- f) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

³ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Ressortleitung Sicherheit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen usw.) oder den Eigentümer bzw. die Eigentümerin nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Schachtdeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.

³ Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 9 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung des Inhabers bzw. der Inhaberin der elterlichen Sorge.

Art. 10 Schiessen

¹ Schiessen und hantieren mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

² Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

⁴ Hochzeitsschiessen sowie weitere besondere Anlässe benötigen eine Bewilligung der Ressortleitung Sicherheit.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Immissionen**Art. 12 Immissionsschutz**

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.

² Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

³ Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

⁴ Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.

⁵ Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Gartenabfälle

¹ In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

² Das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen ist in Wohngebieten verboten.

IV. Lärm**Art. 14 Ruhezeiten**

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.

² Lärmintensive Arbeiten (z. B. Rasenmähen) und lärmige Veranstaltungen und Sportarten (z. B. Motorsport), welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

- a) das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken,
- b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung,
- c) landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind,
- d) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollten.

⁵ Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

Art. 15 Feuerwerk, Himmelslaternen und Feuern im Freien

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

² Feuerwerk sowie Himmelslaternen und dergleichen dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Im Schadenfall haftet die verursachende Person.

³ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Die Ressortleitung Sicherheit kann in besonderen Fällen über weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen verfügen.

Art. 17 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit und Sport

¹ Die Verwendung von lärmerzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, Modellschiffen und -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.

² Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmewilligungen erteilen.

Art. 18 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

² Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

V. Öffentliches und privates Eigentum**Art. 19 Grundsatz**

Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung zu gebrauchen.

Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit.

² Dies gilt insbesondere für;

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Schaustellungen, Demonstrationen etc.,
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Weihnachtsmarkt etc.),
- d) das Verteilen von Flugblättern, Reklamezetteln und dergleichen,
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,

h) Sperrungen von Strassen und Fusswegen.

³ Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw..

Art. 21 Strassen, Plätze und Fusswege

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

² Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁴ Vorschriftenwidrig, hindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder diese Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

⁵ Die Besitzerin oder Halterin bzw. der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 22 Plakate

¹ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit.

² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. anzubringen.

³ Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften zum Plakataushang.

Art. 23 Rettungseinrichtungen

¹ Rettungseinrichtungen und -geräte dürfen nur in Notfällen benutzt werden.

² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokale, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

³ Hydranten dürfen, ohne Bewilligung durch die Abteilung Tiefbau und Werke, nur in Notfällen benutzt werden.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) und das Spucken sind verboten.

² Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.

³ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland während der Vegetationszeit (15. März bis 30. November) verboten.

⁴ Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

⁵ Die Ressortleitung Liegenschaften kann Arealverbote verfügen.

Art. 25 Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.

³ Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.

Art. 26 Schneeräumung

Die von der öffentlichen Schneeräumung entstandenen Schneemahden vor privaten Zufahrten, Parkplätzen und dergleichen sind von den jeweiligen Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, diesen Schnee wieder auf das Trottoir oder die Strasse zurück zu stossen oder Schnee von privaten Plätzen auf öffentlichem Grund zu deponieren.

Art. 27 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

² Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

³ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 28 Spontanhalte von Fahrenden

¹ Spontanhalte von Fahrenden auf öffentlichem Grund bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit. Bewilligungen für den spontanen Halt von Fahrenden werden für maximal zweimal vier Wochen pro Jahr erteilt.

² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 29 Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) oder der Polizei abzugeben.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 30 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Die Ressortleitung Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die

Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die Aufhebung der Schliessungstunde gilt insbesondere am 1. August, Chilbisamstag und Silvester.

Art. 31 Sammlungen, Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.

VII. Tiere

Art. 32 Haltung und Aufsicht

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

² Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.

VIII. Bewilligungen und Strafen

Art. 33 Bewilligungen

¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligung können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.

⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 34 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 35 Verwaltungszwang

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 36 Strafen und Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. Bei Verunreinigung oder vorschriftswidriger Nutzung von öffentlichem Grund kann zudem ein Arealverbot ausgesprochen werden. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

³ Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.

Art. 37 Gebühren und Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil Gebühren erhoben.

² Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 38 Aufhebung bisheriges Recht**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 9. Mai 2001 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bestehenden und auf der Polizeiverordnung basierenden Reglemente gelten ab diesem Zeitpunkt weiterhin.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2021 erlassen. Sie tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bäretswil, 8. Dezember 2021

Gemeinderat BäretswilTeodoro Megliola
GemeindepräsidentAndreas Sprenger
Gemeindeschreiber